

Stand: August 2019

Abmeldung von Kfz im Ausland

Allgemeines zu Fahrzeugdokumenten

Seit dem 01.10.2005 geben deutsche Zulassungsstellen, anstelle der bisherigen Fahrzeugdokumente (Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief), bei Neuzulassung oder Änderung der Fahrzeugpapiere die sogenannte

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) &
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

aus. Grundlage ist die Umsetzung der EU-Richtlinie 1999/37/EG des Rates. Vor dem 01.10.2005 ausgestellte Fahrzeugdokumente behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit; ein Umtausch ist daher nicht erforderlich.

Die Angaben der Zulassungsbescheinigung in Teil I und Teil II müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Es besteht daher eine unverzügliche Meldepflicht bei einem Besitzerwechsel, und zwar gleichermaßen für den Verkäufer als auch den Käufer. Ein in Deutschland zugelassenes Kfz muss, wenn es verkauft wurde, grundsätzlich direkt bei der Zulassungsbehörde in Deutschland umgemeldet werden. Soll das Fahrzeug ins Ausland verbracht werden, kommt die Beantragung von Ausfuhrkennzeichen in Betracht. Hierüber informiert Sie die Zulassungsstelle in Deutschland.

Auskünfte zu Fahrzeugen

Informationen über in Deutschland zugelassene Fahrzeuge (z.B. über technische Daten oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen) erhalten sie **grundsätzlich bei der jeweiligen Kfz-Zulassungsstelle**. Die Zulassungsstelle entnehmen Sie den Fahrzeugpapieren bzw. dem Kennzeichen.

Beschaffung fehlender Fahrzeugpapiere

Sollten die Fahrzeugpapiere eines zuletzt in Deutschland zugelassenen Kfz fehlen, kann das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Flensburg unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beschaffung von einer in Verlust geratenen Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) behilflich sein. Dies ist aber nur für Fahrzeugeigentümer möglich, die ihr Fahrzeug im Ausland zulassen möchten.

Der Fahrzeugeigentümer sollte sich in diesem Fall schriftlich (formlos) in deutscher oder englischer Sprache an das KBA wenden:

Kraftfahrt-Bundesamt 24932 Flensburg Telefon: +49 461 316-0

Telefax: +49 461 316-1650/1495

E-Mail: <u>kba@kba.de</u> www.kba.de

Dem Anschreiben muss ein amtliches Schreiben der schwedischen Zulassungsbehörde beigefügt sein, aus dem

- die vollständige Adresse der schwedischen Behörde
- der zuständige Bearbeiter und
- das Aktenzeichen

hervorgehen. Des Weiteren muss bescheinigt sein, dass die Auskunft nur zum Zwecke der Zulassung in Schweden benötigt wird. Sofern das amtliche Schreiben nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist, muss zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung beigefügt sein.

Das KBA teilt dem Fahrzeugeigentümer dann mit, zu welchem Aktenzeichen und auf welches Bankkonto die fällige Gebühr zu überweisen ist. Nach Zahlungseingang der Gebühr wird die Auskunft vom KBA direkt an die schwedische Zulassungsbehörde übersandt.

Entsorgung der alten Nummernschilder

Um die alten Nummernschilder zu entsorgen, kontaktieren Sie bitte die Zulassungsstelle in Deutschland, wo das Auto zuletzt angemeldet war. Diese Information finden im Fahrzeugbrief.

Schwedisches Zentralamt für Transport

Weitere Informationen zum Import, An- und Abmelden von Fahrzeugen in Schweden und zu Führerscheinen finden Sie - auch in englischer Sprache - auf der Internetseite von **Transportstyrelsen** (schwedisches Zentralamt für Transport): www.transportstyrelsen.se.

Haftungsausschluss:

Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.